

# **VERORDNUNG**

## **über die Ausschreibung von HAND- UND ZUGDIENSTEN**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bildstein hat in der Sitzung vom 2.5.2006 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBL.Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Bildstein Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

### **§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang**

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Bildstein wohnhaft ist, wird zu Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von ½ Tagschicht zu 4 Stunden pro Jahr verpflichtet.

### **§ 2 Leistungserbringung**

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Bildstein die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde Bildstein weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- (3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Bildstein zugewiesenen Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- (4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Bildstein vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

### **§ 3 Abschätzbetrag**

- (1) Die Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- (2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende ½ Tagschicht wird mit € 18,50 (4 Stunden à € 4,625) festgesetzt.
- (3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
- (4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 03.05.2006 in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdienste vom 01.01.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

